Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/24 8ObA31/04y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2004

Norm

ABGB §1159
GewO §72
KollV für das holz-und kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs §16

Rechtssatz

Unter dem Kündigungstermin "Ende einer Arbeitswoche" nach dem Kollektivvertrag (hier: für das holz-und kunststoffverarbeitende Gewerbe) ist der im Betrieb übliche letzte Arbeitstag der Woche zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 31/04y
  Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 ObA 31/04y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119419

Im RIS seit

24.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at